

Beilage A

zur Grundsatzvereinbarung zwischen
dem Bundesgremium der Tabaktrafikanter und Sportwettenveranstalter

TEXT DER ZULASSUNG „ANNAHME VON SPORTWETTEN“

(in der Fassung vom 28.11.2014)

Die von der Monopolverwaltung GmbH im Einvernehmen mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanter gemäß § 23 Abs.3 TabMG 1996 erfolgte Zulassung der Dienstleistung „Annahme von Sportwetten“ wird aufgrund der seit der erstmaligen Genehmigung eingetretenen Veränderungen und Erfahrungen wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Anbieter alle erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen im Wettbereich erfüllt und dass mit dem Wettangebot auch nicht in den Regelungsbereich des Glücksspielgesetzes eingegriffen wird

Tabakfachgeschäftsinhaber sind, sofern sie mit einem Sportwettenveranstalter in einem Auftragsverhältnis stehen, zur Annahme von Sportwetten berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Annahme erfolgt für einen befugten Sportwettenveranstalter.

Die Befugnis richtet sich nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Mitwirkung des Annahmestellenbetreibers im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich sein, ist dies für Tabakfachgeschäftsinhaber zulässig.

2. Die Ausübung des selbständigen Buchmachergewerbes stellt für Tabakfachgeschäftsinhaber eine unerlaubte Nebentätigkeit dar und ist somit verboten.
3. Die Annahme von Sportwetten ist in Tabakfachgeschäften nur dann zulässig, wenn nach Art und Umfang der Tätigkeit der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt. Folgende Punkte sind jedenfalls zur Wahrung des Tabakfachgeschäftescharakters erforderlich:

Sportwetten dürfen für Kunden auf maximal zwei Eingabeterminals aufgebbar sein. Daher dürfen im für Kunden zugänglichen Bereich der Trafik auch nur maximal zwei vom Kunden bedienbare Terminals für die Aufgabe von Sportwetten installiert sein.

Es ist unzulässig, für die Eingabe in das Wettterminal eine dauerhafte Sitzgelegenheit bereitzustellen. Davon ausgenommen ist die einmalige Zurverfügungstellung im Einzelfall für behinderte Kunden.

Die Größe des Bildschirms darf eine Bildschirmdiagonale von 23 Zoll nicht überschreiten.

Das Anbieten von Livewetten ist in Tabaktrafiken nicht zulässig.

4. Der Tabakfachgeschäftsinhaber darf von Personen unter 18 Jahren keine Sportwetten annehmen. Jede Bedienung des Wettterminals durch Personen unter 18 Jahren, auch im Auftrag von Erwachsenen, ist verboten.
5. Der jeweilige Sportwettenveranstalter hat sich in einer Grundsatzvereinbarung mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanter zur Einhaltung von für den Berufsstand der Trafikanten wesentlichen Bedingungen verpflichtet. Der Text dieser Grundsatzvereinbarung ist zwischen der Monopolverwaltung und dem Bundesgremium abgestimmt und bleibt gegenüber der bisherigen Vorgangsweise im Wesentlichen unverändert.
6. Die Abwicklung der Wettannahme hat über eine dem jeweiligen technischen Standard von Online-Systemen entsprechende EDV-Ausstattung zu erfolgen, bei welcher auf Wettscheinbasis eine zentralseitige Erfassung und Verarbeitung der durch die Tabaktrafik an den Sportwettenveranstalter übermittelten Wettdaten vorgenommen wird. Selbstbedienungsterminals sind nicht zulässig.
Es können lediglich maximal zwei Terminals verwendet werden, in denen der Kunde seine Tipps elektronisch festhält. Erst durch Annahme durch den Trafikanten, Ausdruck des Wettscheines, Inkasso des Einsatzes durch den Trafikanten selbst und Ausfolgung des Wettscheins an den Kunden wird die Wette rechtskräftig. Ohne Zutun des Trafikanten darf kein Wettabschluss möglich sein.
Erst durch Annahme durch den Tabaktrafikanter, Ausdruck des Wettscheines und Inkasso des Einsatzes durch den Trafikanten selbst wird die Wette rechtskräftig. Ohne Zutun des Tabaktrafikanter darf kein Wettabschluss möglich sein.
7. Die Vergütung des Tabakfachgeschäftsinhabers darf ausschließlich in einer Umsatzprovision bestehen. Jede Art von Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist unzulässig.
8. In der Grundsatzvereinbarung hat sich der Sportwettenanbieter zu verpflichten, auf Anfrage der Monopolverwaltung dieser den konkreten Inhalt sämtlicher mit einzelnen Tabakfachgeschäften bestehenden Verträge zu übermitteln. Es ist daher auch in den Annahmeverträgen eine diesbezügliche rechtliche Absicherung dieser Datenweitergabe durch Zustimmung des Tabaktrafikanter sicherzustellen.
9. Bei Auftreten neuer Sportwettenveranstalter verhandelt das Bundesgremium die wirtschaftlichen Eckdaten der Annahmestellenverträge, welche vom Sportwettenanbieter den einzelnen Trafikanten angeboten werden. Dies betrifft beispielsweise die Höhe der Provisionssätze oder andere wirtschaftliche Inhalte des Vertrages. Vor Abschluss der Grundsatzvereinbarung übermittelt das Bundesgremium den Text an die Monopolverwaltung zur genehmigenden Kenntnisnahme.
10. Die Annahme von Sportwetten ist ausschließlich während der für das jeweilige Tabakfachgeschäft festgelegten Öffnungszeiten gemäß § 34 Abs.4 Zif.6 TabMG 1996 zulässig.